



Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

11. Dezember 2014
Seite 1 von 5

An den
Landschaftsverband Rheinland
Landesjugendamt
50663 Köln

Aktenzeichen 322 – 6000.5
bei Antwort bitte angeben

Herr Deuster
Telefon 0211 837-2540
Telefax 0211 837-2200
Johannes-
wilhelm.deuster@mfkjks.nrw.de

An den
Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Landesjugendamt
48133 Münster

Umsetzung des „Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“

Im Rahmen der Umsetzung des o.g. Gesetzes sind aus der Praxis Fragen an mich herangetragen worden. Zu diesen Fragen gebe ich folgende Erläuterungen:

1. Bedarfsanzeigeverfahren (§ 3b KiBiz)

Nach § 3b Abs. 4 KiBiz sind in den Fällen, in denen die vor Ort eingesetzten Bedarfsanzeigeverfahren auch vorsehen, dass die Eltern den Betreuungsbedarf ihres Kindes in den Kindertageseinrichtungen oder bei den örtlichen Fachvermittlungsstellen für Kindertagespflege persönlich anzeigen können, die Träger verpflichtet, an den Bedarfsanzeigeverfahren mitzuwirken.

Das KiBiz enthält in diesem Zusammenhang keine Regelung über die Kostentragung im Rahmen der Einführung eines Bedarfsanzeigeverfahrens. Die Klärung dieser Frage bleibt daher Vereinbarungen zwischen Trägern und Jugendämtern vorbehalten.

Bei entsprechenden IT-Programmen handelt es sich nicht um vom Land entwickelte oder vorgegebene Programme. Erforderliche datenschutzrechtliche Prüfungen sind daher ausschließlich von den Programmentwicklern, den Anbietern und den Anwendern vor Ort vorzunehmen.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mfkjks.nrw.de
www.mfkjks.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
704, 709, 719
Haltestelle Poststraße

2. Zurückbehaltungsrechte des Jugendamtes (§ 20 Abs. 6 KiBiz) und des Landes (§ 21 Absatz 11 KiBiz) Seite 2 von 5

Nach § 20 Abs. 6 KiBiz kann das Jugendamt die Zuschüsse für die folgenden Monate zurückhalten, wenn der Träger einer Kindertageseinrichtung seinen Verpflichtungen zur Endabrechnung und zur Vorlage des Verwendungsnachweises nicht fristgerecht nachkommt.

Im laufenden Kalenderjahr steht eine entsprechende Unterstützung dieses Prozesses durch KiBiz.web auf Grund der Dauer der Programmierung der Endabrechnung seit September zur Verfügung. Wenn wegen der zeitlich verzögerten Freischaltung der Endabrechnung für das Kindergartenjahr 2013/2014 eine Frist versäumt wird, hat das jeweilige Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen, ob es von seinem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch macht bzw. Gebrauch machen kann. Im Rahmen dieser Prüfung hat es im Jahr 2014 auch die Dauer der Programmierung der Endabrechnung des Kindergartenjahres 2013/2014 zu berücksichtigen.

Ich beabsichtige, zunächst für die noch immer ausstehenden Nachweise bis einschließlich des Kindergartenjahres 2012/2013 von dem Zurückbehaltungsrecht des Landes nach § 21 Absatz 11 KiBiz Gebrauch zu machen. Weitere Regelungen hierzu werden mit gesondertem Erlass erfolgen.

3. Rücklagen (§ 20a KiBiz)

Mit § 20a Abs. 2 KiBiz wird eine Begrenzung der Rücklagenhöhe, die die Träger von Kindertageseinrichtungen bilden dürfen, eingeführt. Die Begrenzung gilt ab dem Kindergartenjahr 2015/2016.

Für die Begrenzung der Rücklagenhöhe ab dem Kindergartenjahr 2015/2016 ist die Summe aller beim Träger vorhandenen Rücklagen maßgebend.

Weitere Durchführungsbestimmungen zu den Rücklagen werden in die DVO KiBiz aufgenommen.

4. Verfügungspauschale (§ 21 Abs. 3 KiBiz)

Seite 3 von 5

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 21 Abs. 3 KiBiz für jede Kindertageseinrichtung einen zusätzlichen Zuschuss zur Unterstützung des Personals (Verfügungspauschale). Voraussetzung für diesen Zuschuss ist, dass die auf eine Einrichtung entfallende Verfügungspauschale vollständig zur Finanzierung zusätzlicher Personalkraftstunden oder anderer das pädagogische Personal unterstützende Kräfte, die über den ersten Wert der Tabelle in der Anlage zu § 19 KiBiz hinausgehen, eingesetzt wird. Keinesfalls dürfen die Mittel also zur Finanzierung von Personalkraftstunden des ersten Wertes eingesetzt werden.

Bei der Verfügungspauschale handelt es sich um eine Jahrespauschale. Dies hat zur Folge, dass das zusätzliche Personal nicht zwangsläufig während des gesamten Kindergartenjahres beschäftigt sein muss. Die Mittel müssen jedoch am Ende des Kindergartenjahres vollständig für zusätzliches Personal ausgegeben sein. Nicht verausgabte Mittel sind nicht rücklagefähig.

Diese Ausführungen gelten für die Gewährung der zusätzlichen U3-Pauschalen nach § 21 Absatz 4 KiBiz entsprechend.

Von einer Entlastung des pädagogischen Personals im Sinne des § 21 Abs. 3 KiBiz ist immer dann auszugehen, wenn die Maßnahme dazu führt, dass das in der Einrichtung beschäftigte pädagogische Personal zusätzliche Zeit für die pädagogische Arbeit erhält.

Die Mittel der Verfügungspauschale dürfen – ebenso wie andere Mittel aus dem Finanzierungssystem des KiBiz – nicht für therapeutische Leistungen, für deren Finanzierung Krankenkassen etc. zuständig sind, genutzt werden.

5. plusKITA (§ 21a KiBiz)

Das Land gewährt dem Jugendamt nach § 21a Abs. 1 KiBiz einen Zuschuss für plusKITA-Einrichtungen im Sinne des § 16a KiBiz. Dieser Zuschuss ist nach Absatz 2 für pädagogisches Personal einzusetzen.

- a) Als pädagogisches Personal im Sinne des § 21a Abs. 2 KiBiz sind die Kräfte anzuerkennen, die zur Erfüllung der in § 16a KiBiz beschriebenen Aufgaben einer plusKITA beschäftigt werden. Seite 4 von 5
- b) Es ist förderunschädlich, wenn dieses pädagogische Personal nicht während des gesamten Kindergartenjahres beschäftigt ist. Die Mittel sind jedoch in voller Höhe zu verausgaben, da ansonsten nach § 21a Abs. 2 Satz 3 KiBiz eine Rückzahlungsverpflichtung eintritt. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass Zuschüsse für plusKITA-Einrichtungen, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, nicht rücklagefähig sind. Eine zweckentsprechende Verwendung setzt voraus, dass die Mittel nicht zur Finanzierung von Personalkraftstunden des ersten Wertes eingesetzt werden.
- c) Ich weise darauf hin, dass die Aufnahme einer Kindertageseinrichtung in die Förderung als plusKITA in der Regel für fünf Jahre erfolgen soll.

6. Zuschuss für zusätzlichen Sprachförderbedarf (§ 21b KiBiz)

- a) Für die Beschäftigung zusätzlichen Personals gelten die Ausführungen oben unter den Ziffern 4 und 5c entsprechend.
- b) Zuschüsse für zusätzlichen Sprachförderbedarf, die nicht zweckentsprechend verwendet werden, sind zurückzuzahlen und nicht rücklagefähig.

7. Förderung von Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach § 20 Abs. 3 KiBiz a.F.

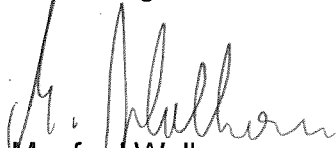
Vor Inkrafttreten des „Gesetzes zur Änderung des KiBiz und weiterer Gesetze“ am 01.08.2014 sind auf der Grundlage der verbindlichen Meldungen der Jugendämter zum 15.03.2014 Bewilligungen zur Gewährung der Zuschüsse für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten erteilt worden.

In den Fällen, in denen Kindertageseinrichtungen in sozialen Brennpunkten mit einer entsprechenden für das Kindergartenjahr 2014/2015 bewilligten Förderung zu plusKITA's werden, greift die Anrechnungsvorschrift des § 21a Abs. 3 KiBiz. Das bedeutet, dass der Zuschuss für plusKITAs nach § 21a Abs. 1 Satz 3 und 4 um den Landesanteil an dem Zuschuss für soziale Brennpunkte nach § 20 Abs. 3 Satz 1 KiBiz a.F. gemindert wird.

Für alle anderen Einrichtungen, die eine zusätzliche Förderung für Einrichtungen in sozialen Brennpunkten nach der bis zum 31.07.2014 geltenden Rechtslage erhalten, werden die entsprechenden Mittel weiterhin, jedoch nur bis zum Ende des Kindergartenjahres 2014/2015, bereitgestellt.

Ich bitte, den Jugendämtern Ihres Landesteils den Inhalt dieses Erlasses in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Im Auftrag



Manfred Walhorn